

		IN		DURCH	AUS	AUSNAHMEN
V E R B R I N G E N	D R I T T L A N D	Verbringen aus Drittländern in den Geltungsbereich des Gesetzes, § 29 Abs. 1 WaffG	Verbringen durch den Geltungsbereich des Gesetzes, § 29 Abs. 1 WaffG	Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in ein Drittland, Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 258/2012 Ausfuhrgenehmigung für Feuerwaffen, deren Teile, wesentlichen Komponenten und Munition nach Anhang I VO (EU) 258/2012	Erlaubnisfreies Verbringen in ein Drittland - Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 258/2012 --bei Wiederausfuhr nach vorübergehender Verwahrung, --Vorübergehende Ausfuhr zur Begutachtung, Reparatur, Ausstellung ohne Verkauf	
		Anmeldepflicht nach § 33 WaffG Mitzuführende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. Abs. 1 b WaffG • Erlaubnisschein gemäß Anlage 13 zur WaffVordruckVwV	Anmeldepflicht nach § 33 WaffG Mitzuführende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 b WaffG • Erlaubnisschein gemäß Anlage 15 zur WaffVordruckVwV	Ausfuhrgenehmigung nach Anhang II VO(EU) 258/2012 Antrag über http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/feuerwaffen_antrag/index.html	Ausnahmen im deutschen Waffengesetz nicht umgesetzt	
	I N D E R	Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich des Gesetzes, § 29 Abs. 1 WaffG	Verbringen durch den Geltungsbereich des Gesetzes, § 29 Abs. 1 WaffG und aus einem Drittstaat in einen anderen Mitgliedstaat, § 29 Abs. 2 S. 2 WaffG	Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten, § 29 Abs. 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis für Waffenhersteller aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten i.S.d. § 30 WaffG		
E U und C H F L N O I S	Mitzuführende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 b WaffG • Erlaubnisschein gemäß Anlage 14 zur WaffVordruckVwV Anlage 22 WaffVordruckVwV • oder Bescheinigung die auf Erlaubnisschein Bezug nimmt	Mitzuführende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 b WaffG • Erlaubnisschein gemäß Anlage 15 und mit Anlage 22 WaffVordruckVwV • Für den Fall aus einem Drittstaat in anderen MGS, Erlaubnisschein gemäß Anlage 15 und mit Anlage 22 zur WaffVordruckVwV	Mitzuführende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 b, c WaffG • Erlaubnisschein Deutschlands nach Abs. 1 gemäß Anlage 16 und evtl. Zusatzblatt zu Feld 5, Anlage 22 zur WaffVordruckVwV • Gewerbliche Erlaubnis nach Abs. 2 gemäß Anlage 17 zur WaffVordruckVwV			

		IN	DURCH	AUS
V E R B R I N G E N				<p>Anzeigepflichten im Rahmen des § 30 WaffG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vor dem Verbringen erforderliche Anzeige hat gegenüber dem BVA gemäß Anlage 18 und evtl. Zusatzblatt zu Feld 10 in Anlage 23 WaffVordruckVwV zu erfolgen. • Beim Verbringen durch einen oder mehrere MGS in einen Drittstaat, vorherige Mitteilung beim BVA nach Anlage 18 und evtl. Zusatzblatt zu Feld 10 in Anlage 23 WaffVordruckVwV • Auflistung als Ausnahme bei mehr als 10 Verbringungen p.a. möglich, Abschn. 1 Nr. 1.24 WaffVordruckVwV

Die Schweiz ist waffenrechtlich kein Drittland, sondern wird, wie auch Island, Liechtenstein und Norwegen wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt.

		IN	DURCH	AUSNAHMEN		AUS	AUSNAHME
MITNAHME	Drittland	Mitnahme in den Geltungsbereich des Gesetzes, § 32 Abs. 1 S. 1 WaffG	Mitnahme durch den Geltungsbereich des Gesetzes, § 32 Abs. 1 S. 3 WaffG	Erleichterte Erlaubniserteilung Mitnahme durch Jäger, Sportschützen oder Brauchtumsschützen in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes § 32 Abs. 4 i.V.m. § 32 Abs. 3 Nr. 1-3 WaffG	Mitnahme in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes, § 32 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 3 WaffG	Mitnahme aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in ein Drittland Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 258/2012 Ausfuhrgenehmigung für Feuerwaffen, deren Teile, wesentlichen Komponenten und Munition nach Anhang I VO (EU) 258/2012	Mitnahme aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in ein Drittland, Art 9 Abs. 1 a) VO (EU) 258/2012 Keine Ausfuhrgenehmigung für Jäger und Sportschützen 800 Schuss Munition für Jäger 1200 Schuss für Sportschützen
		Anmeldepflicht nach § 33 WaffG Mitzuführende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 d WaffG Erlaubnisschein gemäß Anlage 19 und evtl. Zusatzblatt zu Feld 3, Anlage 21 zur WaffVordruckVwV	Anmeldepflicht nach § 33 WaffG Mitzuführende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 d WaffG Erlaubnisschein gemäß Anlage 19 und evtl. Zusatzblatt zu Feld 3, Anlage 21 zur WaffVordruckVwV	Anmeldepflicht nach § 33 WaffG Mitzuführende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 d WaffG Erlaubnisschein gemäß Anlage 19 zur WaffVordruckVwV unter Verzicht auf die Prüfung des Alterserfordernisses und der Sachkunde Beleg Mitnahmegrund	Anmeldepflicht nach § 33 WaffG Mitzuführen ist das deutsche Erwerbs- oder Besitzpapier, Deutscher Jahresjagdschein ist kein Erwerbspapier nach § 32 Abs. 5 Nr. 1 WaffG	Ausfuhrgenehmigung nach Anhang II VO(EU) 258/2012	Vorlage des Europäischen Feuerwaffenpasses oder eines inländischen Erwerbs- und Besitzpapiers
		In den Fällen des § 30 Abs. 4 AWaffV: Erlaubniserteilung für mehrere Personen gemeinsam nach Anlage 19 evtl. Zusatzblatt zu Feld 3	In den Fällen des § 30 Abs. 4 AWaffV: Erlaubniserteilung für mehrere Personen gemeinsam nach Anlage 19 evtl. Zusatzblatt zu Feld 3				

		IN	DURCH	AUSNAHMEN	AUS	
MITNAHME	IN DER EU und CH FL NO IS	Mitnahme in den Geltungsbereich des Gesetzes, § 32 Abs. 1 S. 1 und 2 WaffG, § 32 Abs. 2 WaffG	Mitnahme durch den Geltungsbereich des Gesetzes, § 32 Abs. 1 S. 1 WaffG § 32 Abs. 2 WaffG	Mitnahme durch Jäger, Sportschützen oder Brauchtumsschützen aus einem anderen Mitgliedstaat in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes, § 32 Abs. 3 Nr. 1-3 i.V.m. § 32 Abs. 2 WaffG	Mitnahme in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes, § 32 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 3 WaffG	Mitnahme aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat, § 32 Abs. 1 a WaffG Mitnahme für Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses, § 32 Abs. 6 WaffG
		Mitzuführende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 e aa) WaffG Erlaubnisschein Anlage 19 oder Europäischer Feuerwaffenpass gemäß Anlage 8 zur WaffVordruckVwV mit eingetragenen Erlaubnissen (Feld 5)	Mitzuführende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 e aa) WaffG Erlaubnisschein Anlage 19 oder Europäischer Feuerwaffenpass gemäß Anlage 8 zur WaffVordruckVwV mit eingetragenen Erlaubnissen (Feld 5)	Mitzuführende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 e cc) WaffG Europäischer Feuerwaffenpass gemäß Anlage 8 zur WaffVordruckVwV Beleg für den Grund der Mitnahme	Mitzuführen ist das deutsche Erwerbs- oder Besitzpapier Deutscher Jahresjagdschein ist kein Erwerbspapier nach § 32 Abs. 5 Nr. 1 WaffG	Mitzuführende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 e bb) WaffG Erlaubnisschein fehlt noch in der WaffVordruckVwV (übergangsweise Anlage 19) Europäischer Feuerwaffenpass

Die Schweiz ist waffenrechtlich kein Drittland, sondern wird, wie auch Island, Liechtenstein und Norwegen wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt.